

## **Auflagen**

- a) Das Tier ist artgerecht zu halten, die erforderliche Pflege ist sicherzustellen. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Das erworbene Tier darf nicht zu Versuchszwecken, gleich welcher Art, benutzt werden. Hunde dürfen auch dann nicht als Ketten- und Zwingerhunde gehalten werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- b) Katzen sind spätestens bis zum 1. Lebensjahr zu kastrieren bzw. sterilisieren. Hunde sind zu sterilisieren. Das Tier darf nicht zur Zucht verwendet werden.
- c) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Tieres an Dritte ist untersagt.
- d) Die Tötung des Tieres ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung und Zustimmung des obigen Tierschutzvereines zulässig. Ausgenommen von diesem Verbot sind dringende Notfälle, bei denen eine sofortige Tötung dem Tier schwere Leiden und Schmerzen erspart.
- e) Falls das Tier getötet werden musste, entläuft oder sonst abhanden kommt, ist der obige Tierschutzverein unverzüglich zu benachrichtigen.
- f) Die Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen wird von Mitarbeitern des obigen Tierschutzvereines überwacht. Auf Verlangen ist den Mitarbeitern das Tier vorzuzeigen und eine Besichtigung der Räumlichkeiten zu gestatten, soweit die Tiere darin gehalten werden.

Der Übernehmer verpflichtet sich, eine Adressenänderung unverzüglich bekanntzugeben.

## **Nichteinhaltung der Auflagen**

Bei einem Verstoß gegen eine der oben angeführten Auflagen kann der obige Tierschutzverein die Rückübertragung des Eigentums an dem Tier und die sofortige Herausgabe des Tieres fordern. Sollten Streitigkeiten für die ordnungsgemäße Erfüllung einer Auflage bestehen, wird das Tier bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts in einem Tierheim verwahrt.

## **Rückübertragung des Eigentums**

Sollte ein Dritter das Eigentum an dem übertragenen Tier innerhalb von 12 Wochen nachweisen, so wird dieser Vertrag unwirksam und das Tier ist umgehend an den tatsächlichen Eigentümer herauszugeben. Der Übernehmer hält den obigen Tierschutzverein von allen Ansprüchen des Dritten frei.

## **Vertragsstrafe**

Der Übernehmer verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der oben aufgeführten Auflagen an den obigen Tierschutzverein eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Ist das übergebene Tier eine Katze oder ein Kleintier, so beträgt die Vertragsstrafe 150,- €, bei Hunden oder sonstigen größeren Tieren beträgt die Vertragsstrafe 250,- €. Die Vertragsstrafe ist für sämtliche Fälle der Zuwiderhandlung jedoch insgesamt nicht höher als 1.500,- € bei Katzen und Kleintieren und 2.500,- € bei Hunden und größeren Tieren.

## **Haftung**

Der obige Tierschutzverein haftet für Rechts- und Sachmängel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für bestehende Erkrankungen des übergebenen Tieres wird keine Haftung übernommen.

## **Allgemeine Hinweise an den Übernehmer**

Dem Übernehmer wird für Hunde oder andere größere Tiere der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzu-melden.

## **Abschlussbestimmungen**

Im Falle der Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vertragsbestimmungen sollen die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl gelten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.